HOAI: GENERALANWALT DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS HÄLT MINDEST- UND HÖCHSTSÄTZE FÜR RECHTSWIDRIG

Der Europäische Rat der Ingenieurkammern (ECEC) bekundet Deutschland seine Unterstützung für die HOAI.

 Im Juni 2015 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, weil die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) angeblich gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen würde, indem sie Fachleute aus anderen Mitgliedstaaten daran hinderte, sich in Deutschland niederzulassen und ihre Dienstleistungen ungehindert anzubieten.

Am 28. Februar 2019 veröffentlichte der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Maciej Szpunar, seine Schlussanträge, in denen er die Mindest- und Höchstsätze für rechtswidrig hielt. Die Mindest- und Höchstsätze würden grenzüberschreitende Dienstleistungen behindern, da Ingenieur- und Architekturbüros nicht in den Markt eintreten und ihre eigenen Preise anbieten könnten. Darüber hinaus behauptete er, dass Deutschland nicht nachgewiesen habe, dass die gesetzlichen Honorarsätze für Architekten und Ingenieure für die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz geeignet und notwendig seien. Daher schlug er dem Gericht vor, die Entscheidung der EU-Kommission zu bestätigen.

Die führenden deutschen Architekten- und Ingenieurverbände haben sich gemeinsam mit der Bundesregierung nachdrücklich für die Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze eingesetzt und mehrere Gutachten in Auftrag gegeben. Alle in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebenen Studien haben gezeigt, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass grenzüberschreitende Aktivitäten durch das Vorhandensein von verbindlichen Honorarsätzen negativ beeinflusst werden. Im Gegenteil, bei Preisdumping von Architektur- und Ingenieurleistungen kann die Qualität nicht garantiert werden. Darüber hinaus wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot und nicht der günstigste Preis als Grundsatz der neuesten Fassung der EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge anerkannt. Daher hält es die ECEC für unverständlich, dass der Generalanwalt den schlüssigen Argumenten der deutschen Regierung nicht gefolgt ist. Der ECEC ist fest davon überzeugt, dass die Mindest- und Höchstsätze dem gemeinsamen Interesse dienen:

- Schutz der Rechte der Verbraucher durch Kostentransparenz und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Sicherheit der Planungskosten, Wettbewerb auf der Grundlage von Qualität statt Preis, höhere Qualität und positivere Ergebnisse sowie geringere Streitfallrisiken und andere Vorteile.

 - Unterstützung grenzüberschreitender Aktivitäten durch hilfreiche Beschreibungen von Dienstleistungen und Leitlinien für die Erbringung dieser Dienstleistungen. Unzureichende Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Bauvorschriften oder Probleme bei der Verlagerung sind die Hauptgründe dafür, sich nicht in einem anderen Land niederzulassen.

- Weiterhin sicherzustellen, dass die Gerichte eine Grundlage für ihre Entscheidungen haben, während öffentliche Einrichtungen über Referenzwerte verfügen, die bei der Aufstellung von Haushalten für öffentliche Arbeiten herangezogen werden können.

Der ECEC vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die HOAI kein Hindernis für die grenzüberschreitende Gründung und Erbringung von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in Europa darstellt; die Abschaffung der verbindlichen Gebühren in anderen Mitgliedstaaten hat in der Vergangenheit nicht zu einer Zunahme der grenzüberschreitenden Niederlassung geführt.